

§ 7

Ermäßigungen

(1) Der Beitrag gemäß §§ 4 bis 6 wird auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker

- a) Vollrente bezieht oder
- b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß nach den vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Bestimmungen diese Beitragsermäßigung bestand.

(2) Wird der Beitrag gemäß Abs. 1 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeit-erfüllend noch rentensteigernd.

§ 8

Mindestbeitrag

(1) Ist der Beitrag gemäß §§ 5 und 6 herabzusetzen, so beträgt er mindestens 204 DM jährlich.

(2) Ist der Beitrag gemäß § 7 zu ermäßigen, so beträgt er mindestens 102 DM jährlich.

§ 9

Beitragsbefreiung

Für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Haus-, Taschen-, Schwangeren- und Wochengeld (einschließlich Karenztage) ist vom Beitrag (§§ 4 bis 8) $\frac{1}{2}$ des Jahresbeitrages abzusetzen. Ein voller Monat liegt vor, wenn sich bei Zusammenrechnen der einzelnen Bezugszeiten im Kalenderjahr mindestens 30 Tage ergeben.

§ 10

Beiträge für anteilige Versicherungszeiten

Bestand die Versicherungspflicht zur Sozialversicherung als Handwerker nur für einen Teil des Kalenderjahres, so ist der zu zahlende Beitrag für die Kalendertage, für die die Versicherungspflicht bestand, vom Jahresbeitrag zu errechnen. Dabei ist der Monat zu 30 und das Kalenderjahr zu 360 Tagen zugrunde zu legen. Wurden in diesem Zeitraum fremde Arbeitskräfte beschäftigt, so ist der Jahresbeitrag wie folgt zu ermitteln:

Gezahlte Lohnsumme geteilt durch die Anzahl der Tage der Versicherungszeit, vervielfacht mit 360 Kalendertagen. Der so errechnete Betrag ergibt die Jahreslohnsumme, für die entsprechend dem zuständigen Tarif der Jahresbeitrag festzusetzen ist. Dieser Jahresbeitrag ist durch 360 Kalendertage zu teilen und mit der Anzahl der Tage der Versicherungszeit zu vervielfachen. Die gleiche Berechnungsweise gilt auch bei Zugrundelegung des Jahresmaterialeinsatzes gemäß Tarif 13.

§ 11

Handwerker mit Handelstätigkeit

(1) Neben den Beiträgen gemäß Anlage 1 werden von den Einkünften aus Handelstätigkeit Beiträge nach den Bestimmungen der Anordnung vom 7. März 1956 über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 259) erhoben.

(2) Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag und die Unfallumlage sind 30 % des Rohgewinnes, der der Berechnung der Handelsteuer des Handwerks zugrunde zu legen ist.

§ 12

Unfallumlage

Die Unfallumlage beträgt 1,5% vom Beitrag des Handwerkers und 0,3 % des Betrages, der der Berechnung des Beitrages für die Handelstätigkeit gemäß § 11 zugrunde liegt und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen gemäß § 7 bleiben jedoch unberücksichtigt. Für die Berechnung der Unfallumlage sind die in der Anlage 2 festgesetzten Gefahrenklassen* sowohl für die handwerkliche Tätigkeit als auch für die Handelstätigkeit des Handwerkers maßgebend. Diese Gefahrenklassen gelten auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte. Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Handwerks- und sonstiger Gewerbebetrieb) sind für die Erhebung der Unfallumlage für die Beschäftigten aller Betriebsteile die Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) bzw. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82) entsprechend anzuwenden.

§ 13

Festsetzung und Entrichtung der Beiträge

(1) Der Beitrag für den Handwerker einschließlich des Beitrages für den versicherungspflichtigen Ehemann sowie die Unfallumlage werden vom Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, in vierteljährlichen Teilbeträgen (Abschlagszahlungen) auf der Grundlage des Jahresbeitrages des vorausgegangenen Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Der Handwerker hat dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, Mitteilung zu machen, wenn sich nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. dem voraussichtlichen Jahresmaterialeinsatz ein höherer Beitrag ergibt. Die entsprechenden höheren vierteljährlichen Teilbeträge werden danach von der Abteilung Finanzen neu festgesetzt. Der Handwerker ist verpflichtet, auch dann Mitteilung zu machen, wenn er nicht mehr Alleinmeister ist. Die vierteljährlichen Teilbeträge können auf Antrag herabgesetzt werden, wenn nach der voraussichtlichen Jahresbruttolohnsumme bzw. nach dem voraussichtlichen Jahresmaterialeinsatz der Jahresbeitrag mindestens um eine Stufe des entsprechenden Tarifes niedriger sein wird.

(3) Die vierteljährlichen Teilbeträge auf den Jahresbeitrag des Handwerkers und von den Beiträgen aus Einkünften aus Handelstätigkeit zuzüglich Unfallumlage werden am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr fällig. Die gleichen Zahlungstermine gelten auch für die Entrichtung der Beiträge auf andere beitragspflichtige Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (außer Landwirtschaft). Soweit bei der sonstigen selbständigen Erwerbstätigkeit mitarbeitende Familienangehörige tätig und versicherungspflichtig sind, sind die Beiträge einschließlich Unfallumlage für diese zu den gleichen Terminen fällig.

B. Für Handwerker, die Handwerksteuer B entrichten

§ 14

Jahresbeitrag

(1) Die jährlichen Beiträge sind von den Handwerkern in Höhe von 20 % des steuerpflichtigen Gewinnes (ohne Berücksichtigung von Steuervergünstigungen im Sinne